

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; hier: Rahmenplan 1984 bis 1987

1. Auftrag der Bundesregierung bei der Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe *)

1. Nach § 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) sollen mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gewährleistet und deren Eingliederung in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft erleichtert sowie der Küstenschutz verbessert werden. Nach § 4 GemAgrG ist zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufzustellen, der die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen bezeichnet. Der Rahmenplan ist jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

2. Nach § 7 Abs. 3 GemAgrG legt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zur Beschlußfassung vor. Diese unter Berücksichtigung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte entwickelten Vorschläge sowie die Verteilung der Bundesmittel an die Län-

der orientieren sich in erster Linie am verfassungsmäßigen Auftrag, Disparitäten abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Regionen der Bundesrepublik Deutschland anzustreben.

3. Dem Bund obliegt die Federführung bei der Aufstellung des Rahmenplans; er wirkt nach Maßgabe des ihm in § 6 GemAgrG zugeordneten Stimmengewichts (Bund elf Stimmen, Länder je eine Stimme, Beschlußfassung mit drei Vierteln aller Stimmen) an der Aufstellung des Maßnahmenkatalogs und der Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen mit.

Bei der Aufstellung des Rahmenplans arbeiten Bund und Länder auf mehreren Beratungs- und Abstimmungsebenen eng zusammen (siehe auch Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz, Rahmenplan 1983 bis 1986, Drucksache 10/26, S. 13 f).

4. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in den vergangenen Jahren den für die Angelegenheiten der Gemeinschaftsaufgabe federführenden Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die mitberatenden Bundestagsausschüsse für Haushalt und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vor den Sitzungen des PLANAK informiert. Damit sollten die genannten Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ehe der Bund Einvernehmen mit den Ländern erzielte und die Beschlüsse des PLANAK Rechtskraft erlangten.

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 1982 unterrichtete die Bundesregierung

*) Eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts ist in dem Bericht der Bundesregierung (Drucksache 9/1597 vom 26. April 1982) enthalten.

erstmalig am 26. April 1982 das Parlament über ihre Vorstellungen zur künftigen Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1983.

2. Wesentliche Änderungen des Rahmenplans für das Jahr 1983

5. Nach den intensiven Diskussionen bei der Aufstellung der Rahmenpläne 1981 und 1982, die u. a. zur Streichung oder Aussetzung von Maßnahmen und zu Änderungen der Förderungskonditionen geführt hatten, sind für das Jahr 1983 nur in geringem Umfang Anpassungen vorgenommen worden.

In der einzelbetrieblichen Investitionsförderung sind folgende wesentliche Punkte festzuhalten:

- Die Wirkung der aufgrund der Richtlinie 72/159/EWG erforderlichen Erhöhung der Förderschwelle wurde dadurch gemildert, daß sie jährlich nur noch mit 0,25 % statt wie bisher mit 1,5 % fortgeschrieben werden muß.
- Bei der Überbrückungshilfe wurde das förderungsfähige Investitionsvolumen in benachteiligten Gebieten von 60 000 DM auf 80 000 DM erhöht; ferner wurde das Antragsverfahren für diese Maßnahmen wesentlich erleichtert.
- Die im Rahmenplan 1982 ausgesetzte Investitionsförderung für Nebenerwerbslandwirte wurde für 1983 wieder in Kraft gesetzt, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen von 25 000 DM auf 50 000 DM erhöht wurde; gleichzeitig wurden die Förderungsvoraussetzungen erleichtert.

Um die Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen noch stärker zu berücksichtigen, wurde in der Einführung zum Rahmenplan ausdrücklich auf den notwendigen Schutz erhaltenswerter Landschaftsbestandteile hingewiesen; ferner wurden folgende Regelungen in den entsprechenden Förderungsgrundsätzen aufgenommen:

- Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten des Emslandprogramms, des Küstenplans und des Programms Nord sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.
- Hochwasserschutzwerke an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, sind nur förderungsfähig, wenn derartige Flächen im Falle der Eindeichung grundsätzlich zu Ersatzbiotopen gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

Darüber hinaus wurden von 1983 an die Förderung der Rebflächenumstellung im Weinbau eingestellt und die Zuschüsse zu den Milchleistungsprüfungen gesenkt.

3. Entschlüsse und Empfehlungen aus dem politischen Raum zur Weiterentwicklung der Agrarstrukturpolitik

6. Bei den Überlegungen zur Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 1984 sind die intensiven Diskussionen über die künftige Ausrichtung der Agrarstrukturpolitik sowie die im politischen Raum getroffenen Festlegungen und Empfehlungen zu beachten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- Der Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung am 24. November 1982 u. a. gebeten,
 - ,= bei den Diskussionen über die Neugestaltung der EG-Agrarstrukturpolitik auch die Frage der Einführung eines allgemeinen Agrarkreditprogramms zu prüfen, ohne daß durch diese Hilfe besondere Impulse zur Produktionssteigerung gegeben werden;
 - = im Laufe des Jahres 1983 darüber hinaus die Einführung einer Hilfe für junge Landwirte zu prüfen und dem Ernährungsausschuß darüber zu berichten;
 - = sich dafür einzusetzen, Maßnahmen der Dorferneuerung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aufzunehmen.
- Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 8. Dezember 1982 mehrheitlich festgestellt: „Der Planungsausschuß stimmt der Fortschreibung der Förderschwelle zu, weil die geltende Rechtslage die Festlegung verlangt. Gleichwohl weist er darauf hin, daß die augenblicklich praktizierte Förderschwelle als Auswahlkriterium für die selektive Förderung nicht mehr geeignet erscheint.“
- Auch das Europäische Parlament „spricht sich wegen der zu starren Bindung der einzelbetrieblichen Förderung gegen die Beibehaltung der bisherigen Förderschwelle als Kriterium für die Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit bzw. Förderungswürdigkeit landwirtschaftlicher Betriebe aus. Die Förderschwelle sollte deshalb durch geeignetere und praktikablere Beurteilungskriterien ersetzt werden, die die Dispositionsfreiheit des Betriebsinhabers wahren und die Gewährung der Förderung von der unternehmerischen Betriebsführung abhängig machen.“
- Der Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung am 27. September 1983 um Prüfung gebeten, „inwieweit das Waldsterben auch durch forstliche Maßnahmen, wie z. B. Düngung, Forstschutz und waldbauliche Stabilisierung lückiger Bestände, bekämpft werden kann und ob solche Maßnahmen gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ — Kap. 10 03 — finanziert werden können.“

4. Vorstellungen der Länder zur Gemeinschaftsaufgabe

7. Eine wichtige Orientierung über die Vorstellungen der Länder zur Gestaltung des Rahmenplans 1984 ist die erste Anmeldung zum 1. März 1983, die die im Jahre 1984 durchzuführenden Maßnahmen und den dafür erforderlichen Mittelbedarf enthält und begründet. Darin sind jedoch noch nicht das Agrarkreditprogramm, die Dorferneuerung und die flankierenden forstlichen Maßnahmen enthalten.

Ein Vergleich der Mittelanträge für die Maßnahmenblöcke zeigt einige bemerkenswerte Schwerpunktverlagerungen. So soll der einzelbetriebliche Bereich spürbar zugunsten der überbetrieblichen Maßnahmen (Wasserwirtschaft, Flurbereinigung) eingeschränkt werden. Ferner ist eine Tendenz zu einer zunehmenden Mittelverlagerung in die strukturschwachen Gebiete erkennbar, ein Anliegen, das in den vergangenen Jahren mehrfach auch von der Bundesregierung verfolgt wurde.

Darüber hinaus haben die Länder im Zusammenhang mit Überlegungen zur künftigen Gestaltung der EG-Agrarstrukturpolitik auch schon bestimmte Vorstellungen zu Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe entwickelt. Dazu gehört z. B. der Vorschlag, die Förderschwelle durch andere geeignete betriebswirtschaftliche Kriterien zu ersetzen.

5. Ausstattung des Rahmenplans mit Finanzmitteln

8. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten (Artikel 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes).

9. Für den Rahmenplan 1984 haben die Länder einen Bedarf von insgesamt 2 415,2 Mio. DM angemeldet, das entspräche Bundesmitteln in Höhe von 1 469,8 Mio. DM. Damit liegen die Anmeldungen für 1984 um rd. 30 % über dem Mittelantrag im Rahmenplan 1983. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bewegten sich die Länderanforderungen bis zur deutlichen Plafondabsenkung im Jahre 1981 in der Regel zwischen 110 und 120 % des späteren PLANAK-Beschlusses (vgl. Anlage 1).

10. Die Entwicklung der Mittelausstattung seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe bis einschließlich 1983 geht aus Anlage 2 hervor.

Aufgrund der Plafonderhöhung um 10 % im Rahmenplan 1983 hat sich der Bewilligungsrahmen für neue Maßnahmen wieder erweitert, er erreicht jedoch nicht den bis 1980 gegebenen Spielraum.

11. Bei der Aufstellung des Rahmenplans ist die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder zu berücksichtigen (§ 4 GemAgrG). Die endgültige Mittelausstattung für den Rahmenplan 1984 ist abhängig von der Beschlußfassung des Deut-

schen Bundestages über den Bundeshaushalt 1984. Nach dem Haushaltsentwurf der Bundesregierung sind für die Gemeinschaftsaufgabe Mittel in Höhe von 1 155 Mio. DM vorgesehen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 12. Oktober 1983 beschlossen, den Plafond der Gemeinschaftsaufgabe insbesondere für die Förderung flankierender forstlicher Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden um 20 Mio. DM zu erhöhen.

6. Weiterentwicklung der nationalen Agrarstrukturpolitik

12. Die Bundesregierung hält angesichts der derzeitigen schwierigen Arbeitsmarktbedingungen und der eingetretenen Veränderungen des politischen Umfeldes Akzentverschiebungen in einigen Förderungsbereichen für erforderlich, um

- die selbständige Existenz einer größeren Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe zu stärken,
- mit der Förderung der Investitionstätigkeit in kleineren und mittleren Betrieben zu einer positiven Einkommensentwicklung, zu mehr Chancengleichheit und zur Vermeidung sozialer Spannungen innerhalb der Landwirtschaft beizutragen,
- bei der Förderung die unterschiedliche strukturelle Ausgangslage zwischen den Regionen stärker als bisher zu berücksichtigen, insbesondere mit dem Ziel, die Ausstattung und damit die Attraktivität strukturschwacher ländlicher Räume zu verbessern (vgl. Kap. 6.4).

6.1 Einführung eines Agrarkreditprogramms

13. Die Bundesregierung beabsichtigt, in den Rahmenplan 1984 ein Agrarkreditprogramm aufzunehmen,

- das neben den „Investitionshilfen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Kooperationen in Form von Zuschüssen, öffentlichen Darlehen und Zinsverbilligungen (EFP)“ angeboten wird,
- das die bisherige Förderung durch die eigenständigen Maßnahmen
 - = Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,
 - = Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,
 - = Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen ersetzen soll und
- in dem die bestehenden Agrarkreditprogramme der Länder aufgehen sollen.

14. In die Förderung können alle GAL-Landwirte einbezogen werden, bei denen die Summe der posi-

tiven Einkünfte des Betriebsinhabers und seines Ehegatten im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz in dem der Antragstellung vorausgehenden Jahr insgesamt 60 000 DM, darunter aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 35 000 DM nicht überschritten hat.

Im Rahmen dieses Programms soll eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von höchstens 100 000 DM/Unternehmen gewährt werden, die in benachteiligten Gebieten 4 % und in nicht benachteiligten Gebieten 2,5 % beträgt. „Junge Landwirte“ können hier wie im EFP eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung erhalten.

Es gelten die Verwendungszwecke der bisherigen Einzelbetrieblichen Förderung. Die Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen, bei Maschinen jedoch mindestens 50 %.

15. Die Durchführung der geförderten Maßnahmen darf im Bereich der Milchvieh- und Schweinehaltung zu keiner Kapazitätsausweitung (Vieh und Gebäude) führen.

Einem Förderungsverbot unterliegen Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung, Konsolidierungen, Erbabfindungen, laufende Betriebsausgaben, Vieh- und Landzukauf. Eine erneute Förderung sollte erst nach zehn Jahren möglich sein.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist zur Beratung, Beurteilung der Betriebsleiterqualifikation und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen einzuschalten.

6.2 Dorferneuerung

16. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmenplan 1984 auch die Dorferneuerung zu fördern. Es sollen solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert werden, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Buchstabe d GemAgrG). Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,

- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

6.3 Förderung forstlicher Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

17. Zur Ausfüllung des kürzlich von ihr beschlossenen Aktionsprogramms „Rettet den Wald“ beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmenplan 1984 flankierende forstliche Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden und damit zur Wiederherstellung und Sicherung der Funktionsfähigkeit der Wälder zu fördern.

Gemäß Beschluß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages soll der zusätzlich für die Gemeinschaftsaufgabe bereitgestellte Betrag in Höhe von 20 Mio. DM insbesondere hierfür eingesetzt werden.

18. Der bestehende Katalog zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen soll um Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden erweitert werden. Innerhalb dieses Rahmens können gefördert werden

- die horstweise oder flächige Unterpflanzung (Vorbau oder Unterbau) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern;
- die Düngung zur strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts;
- unter eingeschränkten Bedingungen die Wiederaufforstung von Waldschäden, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind.

6.4 Stärkere Berücksichtigung strukturschwacher Gebiete bei der Förderung

19. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin im Zusammenwirken mit den Ländern um eine stärkere Konzentration der knappen Mittel in der Gemeinschaftsaufgabe auf die strukturschwachen ländlichen Räume bemühen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die entsprechend günstigere Ausgestaltung der Förderungskonditionen für diese Gebiete in der Art, wie sie im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung für die benachteiligten Gebiete (Richtlinie 75/268/EWG) bereits durchgeführt wird und in den neu einzuführenden Maßnahmen vorgesehen ist.

Entsprechend dem einstimmigen Beschluß des PLANAK vom 8. Dezember 1982, „daß die bisherige Mittelverteilung (Länderschlüssel) im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen und die weitere Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Bildung räumlicher und sachlicher Schwer-

punkte überprüft werden sollte“, wird die Bundesregierung einen Vorschlag für die Mittelverteilung 1984 vorlegen. Dabei wird sie die o. g. Gesichtspunkte berücksichtigen.

7. Bedeutung der Weiterentwicklung der EG-Agrarstrukturpolitik für die Gemeinschaftsaufgabe

20. Die im Jahre 1972 in Kraft getretenen EG-Agrarstrukturrichtlinien (RL 72/159/EWG; RL 72/160/EWG; RL 72/161/EWG, einschließlich der 1975 in Kraft getretenen und an die Laufzeit der RL 159 gebundenen RL 75/268/EWG) laufen nach zwischenzeitlicher Verlängerung um ein Jahr am 31. Dezember 1983 aus.

Die Bundesregierung hat ein Interesse an dem Weiterbestehen gemeinschaftsweiter Regelungen. Dieses ergibt sich aus ihrer Verantwortung für die Wahrung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen und für die Verhinderung eines Subventionswettkampfs sowie aus der Absicht, auch den struktur- und finanzschwächeren Mitgliedstaaten Anreize zu eigenen Anstrengungen zu geben.

21. Die EG-Kommission hat nach vorherigen Konsultationen der Mitgliedstaaten am 10. Oktober 1983 Vorschläge über die zukünftige Gestaltung der Agrarstrukturrichtlinien vorgelegt. Aus der Sicht der Bundesregierung ist dabei von besonderem Interesse, daß die nach der RL 72/159/EWG geltende Förderschwelle entsprechend ihrem Vorschlag abgeschafft und durch ein betriebsbezogenes Kriterium ersetzt werden soll. Ferner sollen Kapazitätserweiterungen in der Milchviehhaltung mit Ausnahme bestimmter Regionen nicht mehr gefördert werden. In der Schweinehaltung soll jegliche Förde-

rung entfallen, sobald eine Kapazität von 550 Mastplätzen überschritten wird.

8. Berichtstermin

22. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Bundestages soll dieser Bericht bis zum 31. März eines jeden Jahres vorgelegt werden.

In diesem Jahr war das wegen der im Frühjahr erfolgten Regierungsneubildung und wegen langwieriger Beratungen über die Einführung neuer Maßnahmen in die Gemeinschaftsaufgabe nicht möglich.

Unabhängig von der besonderen Situation im Jahre 1983 führt jedoch die Einhaltung des Berichtstermins (31. März) grundsätzlich insbesondere deshalb zu Schwierigkeiten, weil zu diesem Zeitpunkt der Plafond der Gemeinschaftsaufgabe noch nicht festliegt. In dem Bestreben, dem Deutschen Bundestag in diesem Bericht ihre Vorstellungen für die Gestaltung des jeweils nächsten Rahmenplanes möglichst konkret zu unterbreiten, hält die Bundesregierung es daher für angezeigt, die Vorlage des Berichts über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe auf einen Zeitpunkt zu verlegen, der nach dem Beschluß des Bundeskabinetts über den nächsten Haushalt, aber vor den verbindlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im PLANAK liegt. Die Bundesregierung bittet den Deutschen Bundestag, einer entsprechenden Verschiebung des Vorlagetermins zuzustimmen.

23. Neben dem schriftlichen Bericht über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe an den Deutschen Bundestag wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages bis zum Februar 1984 über die Beschlüsse des PLANAK zum Rahmenplan 1984 berichten.

Anlage 1

Vergleich der Länderanmeldungen mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen

— Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1979		1980		1981		1982		1983	
		absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/ Flurbereinigung	a)	341,6	100	337,1	100	276,4	100	261,6	100	305,5	100
	b)	381,8	112	390,4	116	434,4	157	415,6	159	404,2	132
3 EFP	a)	359,1	100	401,9	100	335,1	100	313,0	100	311,1	100
	b)	444,8	113	471,3	117	453,5	135	412,5	132	393,9	127
4 Marktstruktur- verbesserung	a)	50,5	100	47,0	100	26,8	100	31,0	100	35,5	100
	b)	58,0	115	53,0	113	51,1	191	55,1	178	52,4	148
5 Wasserwirtschaft	a)	412,5	100	434,5	100	285,7	100	272,5	100	321,0	100
	b)	466,7	113	476,5	110	488,1	171	434,2	159	364,6	114
6 Forstliche Maßnahmen	a)	25,2	100	28,5	100	22,6	100	23,9	100	26,7	100
	b)	28,7	114	30,8	108	38,0	168	34,5	146	33,8	127
7 Weitere Maßnahmen	a)	29,3	100	30,3	100	23,2	100	18,2	100	19,0	100
	b)	28,6	98	50,5	165	31,7	137	24,6	135	20,9	110
8 Küstenschutz	a)	120,8	100	130,7	100	125,7	100	129,8	100	136,2	100
	b)	123,6	102	146,5	112	167,7	133	148,8	115	140,4	103
insgesamt	a)	1375,0	100	1410,0	100	1095,5	100	1050,0	100	1155,0	100
	b)	1532,1	111	1618,5	115	1664,6	152	1525,2	145	1524,2	132

1) a) = Rahmenplanansatz

b) = Länderanmeldung

Anlage 2

Entwicklung der Mittelansätze

— Beträge in Mio. DM —

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	1970,7	1969,4	2249,2	1983,6	1999,8	2188,4	2262,9	2318,9	1795,9	1719,1	1892,5
B. Bundesmittel											
— Regierungsentwurf . . .	1200,0	1200,0	1350,0	1345,0	1210,0	1310,0	1375,0	1410,0	1150,0	1050,0	1155,0
— Haushaltsplan	1200,0	1210,0	1372,0	1210,0	1217,0	1330,0	1375,0	1410,0	1095,0	1050,0	1155,0
— Rahmenplan	1200,0	1200,0	1372,0	1210,0	1217,0	1330,0	1375,0	1410,0	1095,5	1050,0	1155,0
= Altverpflichtungen . . .	—	241,1	468,9	539,4	606,8	702,0	728,0	750,3	831,9	802,4	781,8
in v. H. vom Rahmenplan	—	20,1	34,2	44,6	49,9	52,8	53,0	53,2	75,9	76,4	67,7
= Freie Kassenmittel . . .	1200,0	958,9	903,1	670,6	610,2	628,0	647,0	659,7	263,6	247,6	373,2
in v. H. vom Rahmenplan	100,0	79,9	65,8	55,4	50,1	47,2	47,0	46,8	24,1	23,6	32,3
= Mögliche Neubewilligungen aufgrund v. VE	900,0	900,0	1029,0	907,5	912,7	997,5	1031,3	1057,5	821,6	787,5	866,3
= Bewilligungsrahmen . . .	2100,0	1858,9	1932,1	1578,1	1522,9	1625,5	1678,3	1717,2	1085,2	1035,1	1239,5

